VERORDNUNG (EWG) Nr. 3894/89 DES RATES

vom 11. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des dazugehörigen Protokolls Nr. 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 [1] wurde das Vereinigte Königreich vorübergehend ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1992 eine bestimmte Menge neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Die Sonderabschöpfung sollte gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 vorgesehene Sonderabschöpfung von 45,83 ECU je 100 kg wird durch eine Sonderabschöpfung von 44,02 ECU je 100 kg ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. NALLET

---

[1] ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 114.